

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-490/1-1975

Wien, am 18. Nov. 1975

1014, Tel. 63 57 11 Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes,
über die Bestellung der
Forstschutzorgane (NÖ
Forstschutzorgangesetz).



H o c h e r L a n d t a g !

Das am 1. Jänner 1976 in Kraft tretende Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, regelt die Befugnisse und den Dienstcharakter von Forstschutzorganen, sofern die Landesgesetzgebung die Betrauung bestimmter Personen mit den Funktionen eines Forstschutzorganes vorsieht. Ein derartiges Landesgesetz ist derzeit nicht in Geltung. Mit Rücksicht auf die mit dem Forstgesetz 1975 bewirkte Waldöffnung besteht ein eminentes Interesse an einer Regelung der Frage des Forstschutzes.

Dieses Gesetz beinhaltet eine Regelung auf dem Gebiet der Organisation der Verwaltung in den Ländern, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber seit dem 1. Jänner 1975, dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974, zuständig ist.

Aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwächst dem Land keine finanzielle oder personelle Mehrbelastung.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die die Bestellung von Forstschutzorganen regelnden Bestimmungen des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes mit 1. Jänner 1976 außer Kraft treten, sodaß rechtspolitisch ein zeitlich lückenloses Anschließen einer landesrechtlichen Regelung wünschenswert wäre, zumal eben auf Grund des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes derzeit bereits

Forstschutzorgane bestellt sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung der Forstschutzorgane (NÖ Forstschutzorgangesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

